

Beitragsordnung des Tennisverein Pattensen/Leine e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in Euro
Aktive Mitglieder	
Einzelmitglieder	20,00
Familien ¹	30,00
Jugendliche Einzelmitglieder ²	10,00
Passive Mitglieder	3,00
Ehrenmitglieder	frei
„Schnupperjahr“ ³	frei

Anmerkungen:

¹ Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft wird beitragsmäßig wie eine Familie behandelt.

Aber: Wenn ein Ehepaar als Familie Mitglied war, gilt einer der Ehepartner mit einem neuen Lebenspartner erst dann als "Familie", wenn der andere (alte) Ehepartner Einzelmitglied geworden oder aus dem Verein ausgetreten ist.

² Jugendliche zahlen über das 18. Lebensjahr hinaus auch dann den Beitrag für Jugendliche, solange für sie Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt wird.

³ Neumitglieder sind im ersten Mitgliedsjahr von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Ableistung von Arbeitsstunden befreit („Schnupperjahr“). Das „Schnupperjahr“ dauert 12 Monate und beginnt mit dem Beginn des Monats, in dem der Eintritt in den Verein erfolgt ist. Arbeitsstunden sind jedoch ab dem Beginn des Kalenderjahres abzuleisten, das dem Jahr des Eintritts folgt. Neumitglied ist die Person, die in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt Mitglied des Vereins war, auch nicht als Familienmitglied oder Jugendliche/Jugendlicher. Neumitglied ist die Person, die in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt Mitglied des Verein war, auch nicht als Familienmitglied oder Jugendliche/Jugendlicher.

§ 4 Arbeitsstunden

- Jedes aktive Mitglied ist zur Ableistung von 4 Arbeitsstunden pro Jahr für den Erhalt und die Pflege der Tennisanlage verpflichtet. Bei Eintritt in den Tennisverein im 1. Halbjahr sind 4 Arbeitsstunden, bei Eintritt im 2. Halbjahr sind nur 2 Stunden zu leisten.
- Mitglieder müssen ab dem Jahr, das dem Jahr der Vollendung des 67. Lebensjahres folgt, keine Arbeitsstunden mehr leisten.

3. Jugendliche Mitglieder müssen ab dem Jahr, das dem Jahr der Vollendung des 16. Lebensjahres folgt erstmalig Arbeitsstunden leisten.
4. Von der Ableistung der Arbeitsstunden sind die Ehepaare oder Lebensgemeinschaften befreit, von denen ein Partner eine festgelegte Funktion im Verein ausübt.
5. Eine Befreiung von der Ableistung oder finanziellen Abgeltung der Pflichtarbeitsstunden ist grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme: Funktionsträger). Wer diese Stunden nicht ableisten kann oder will, muss passives Mitglied werden.
6. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein finanzieller Ausgleich zu zahlen.
7. Abgeltungsbetrag: 25,00 € pro Stunde.

§ 5 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 0,00 €.

§ 6 Gästespiele

1. Gäste dürfen nur mit einem aktiven Vereinsmitglied auf der Anlage spielen. Jedes Spiel ist in das Gästespielbuch einzutragen. Hierfür ist ein Abgeltungsbetrag zu zahlen.
2. Die Anzahl der Gästespiele in einer Freiluftsaison sind pro Gast auf drei beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Gäste, die in einem anderen Tennisverein aktives Mitglied sind.
3. Abgeltungsbetrag: 6 € pro angefangene Stunde.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge, Mahngebühr

1. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge:
 - a. Bei jährlicher Zahlung: 30.06.
 - b. Bei halbjährlicher Zahlung: 31.03. und 30.09.
 - c. Bei vierteljährlicher Zahlung: 15.02., 15.05., 15.08. und 30.11.
2. Die Abgeltungsbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden und Gästespiele werden am Ende der Freiluftsaison fällig.
3. Alle Beiträge werden grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen.
4. Mahngebühr bei verspäteter Zahlung durch Überweisung: 5,00 €

§ 8 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Hannover

BIC: SPKHDE2HXXX

IBAN: DE11 2505 0180 3010 1762 65

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Anmerkung: Die Mitgliederversammlung hat die Änderungen (unterstrichen) diese Beitragsordnung am 28.02.2020 einstimmig beschlossen. Damit ist sie zum 28.02.2020 in Kraft getreten.